

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Unterrichtsorganisation für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung an Förderschulen

RdErl. des MK vom 23.4.2015 – 23-81027/4

Fundstelle: SVBl. LSA S. 90

1. Zuweisung von Lehrerwochenstunden

Die Gesamtzahl der jeder Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf und einem Zusatzbedarf aus einer gesonderten Zuweisung durch das Landesschulamt nach Antragstellung der Schule, z. B. für Sonderunterricht, Sportförderunterricht oder Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Die Lehrerwochenstunden für den Grundbedarf werden der Schule auf Grund der Schülerzahl vom Landesschulamt zugewiesen.

Bei der Planung des fächerbezogenen Unterrichts ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ein Unterrichtsangebot im Umfang des Pflichtstundenminimums erhält. Die Erweiterung des Pflichtstundenminimums kann differenziert erfolgen, d. h. individuell sowie klassen- oder lerngruppenbezogen.

1.1 Ermittlung des Grundbedarfs

Der Grundbedarf (GRB) ermittelt sich aus dem Faktor 3,95 und der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler (S) wie folgt: $GRB = 3,95 \times S$.

Es ist wie folgt aufzurunden:

- a) im Bereich größer n,0 bis n,5 auf n,5 und
- b) im Bereich größer n,5 bis n + 1,0 auf n + 1,0.

Aus dem Grundbedarf sind der nach den Stundentafeln gemäß Nummer 3 vorgesehene Unterricht einschließlich Ethikunterricht und Religionsunterricht zu planen. Mit den im Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden ist auch der allgemeine Förderauftrag der Förderschule für Körperbehinderte zu erfüllen.

1.2 Zusatzbedarf

Als Zusatzbedarf (ZS) gelten beantragte Stunden zum Sportförderunterricht sowie Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund entsprechend dem RdErl. des MK über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.8.2012 (SVBl. LSA S. 226) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ermittlung des Gesamtbedarfs

Der Gesamtbedarf (Gb) ergibt sich aus dem Grundbedarf und dem Zusatzbedarf:

$$\text{Gb} = \text{GRB} + \text{ZS}.$$

1.4 Stichtag für die Ermittlung des Grundbedarfs

Für die Berechnung des Grundbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der zweiten vorläufigen Erhebung der Schüler- und Klassenzahlen maßgebend. Veränderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Gesamtschülerzahl am Beginn des Schuljahres gegenüber dem Stichtag um mehr als 5 v. H. verändert hat.

2. Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.1 Möglichkeiten für die Bildung von Klassen und Lerngruppen

Bei der Bildung von Klassen- und Lerngruppen stehen nachfolgende Organisationselemente zur Auswahl:

- a) Klassenbildung auf der Jahrgangsstufe (jahrgangshomogene Lerngruppen),
- b) jahrgangshomogene Lerngruppen, die eine Schülerzahl von 11 nicht überschreiten sollten,
- c) Klassenbildung jahrgangsübergreifend (jahrgangsheterogene Lerngruppen),
- d) jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei jahrgangshomogener Unterrichtung in Deutsch und Mathematik,
- e) jahrgangshomogene Lerngruppen, aber punktuelle Zusammenführung von Lerngruppen für ausgewählte Unterrichtsfächer oder Lernbereiche,
- f) durchgängig jahrgangsübergreifende Lerngruppen bei zeitweiliger Teilung,
- g) förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen und
- h) punktueller Kleingruppenunterricht.

2.2 Bildung von Klassen und Lerngruppen

2.2.1 Die Bildung der Klassen und Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der durch die schülerzahlbezogene Stundenzuweisung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden und pädagogischer Erwägungen in eigener Verantwortung der Förderschule. Bei den beschriebenen Organisationsmöglichkeiten werden als Klassen diejenigen Lerngruppen verstanden, in denen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mindestens 50 v. H. des Pflichtunterrichtes erhalten.

2.2.2 Bei der Bildung jahrgangsübergreifender Klassen oder Lerngruppen sind benachbarte Schuljahrgänge zu favorisieren, d. h. die Kombination 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8 oder 8 und 9. Eine Verknüpfung mit dem Schuljahrgang 10 ist nicht vorzunehmen.

2.2.3 Bei der Bildung der Klassen und Lerngruppen wird auf eine mittlere Frequenz von 8 orientiert. Von diesem Durchschnittswert kann, wie aus den Organisationselementen hervorgeht, bei der Bildung von Klassen und Lerngruppen abgewichen werden.

2.2.4 Da die Schulleitungen durch die Organisationselemente Spielräume zur Bildung von Klassen und Lerngruppen haben, sind Anträge auf abweichende Klassenbildungen oder ergänzende Zuweisungen von Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung oder Klassenteilung nicht zulässig.

2.2.5 Sind durch Schülerabgänge oder -zugänge gebildete Klassen oder Lerngruppen aus der Sicht der Schulleitung umzubilden, so sind die betroffenen Klassenelternschaften darüber rechtzeitig zu informieren.

3. Stundentafeln und Hinweise zur Unterrichtsorganisation

3.1 An den Förderschulen für Körperbehinderte bilden die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarschule die Grundlage für die Unterrichtsgestaltung. Diese sind entsprechend den individuellen Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler unter sonderpädagogischen Aspekten aufzubereiten. Für die sonderpädagogischen Bildungs- und Unterstützungsangebote gelten ebenso die sonderpädagogischen Standards entsprechend den Schwerpunkten der Aktivierung und Teilhabe.

3.2 Grundlage der Stundenzuweisung sind die Stundentafeln der Grund- und Sekundarschule.

3.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer besonderen Lernleistungslagen nicht oder nur teilweise die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsvorgaben der Grund- oder Sekundarschule erfüllen können, sind individuelle Lernpläne die Grundlage der Bildungs- und Unterstützungsangebote. Diese Schülerinnen und Schüler werden alters- und entwicklungsgerecht in die gebildeten Lernverbände integriert.

3.4 Der zugewiesene Grundbedarf berücksichtigt ein Stundenkontingent für sonderpädagogische Schwerpunktaufgaben zur Individualisierung des Lernprozesses im Umfang von drei Lehrerwochenstunden je fiktiv zu bildender Lerngruppe bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 8.

3.5 Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung, wie die Pflichtstunden innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Gesamtstundenzahl in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in den Bandbreiten der Gesamtstundenzahl genannten niedrigen Stundenzahlen das Pflichtstundenminimum bilden, das jede Schülerin oder jeder Schüler erhalten muss.

3.6 Die Erteilung der Fächer Musik, Gestalten, Kunsterziehung, Wirtschaft und Technik sowie Hauswirtschaft kann auch in anderen Organisationsstrukturen (z. B. Projektarbeit, Epochalunterricht) erfolgen. Nummer 3.5 gilt entsprechend.

3.7 Stunden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden auf der Grundlage des in Nummer 1.2 genannten RdErl. zugewiesen.

3.8 Soll für Schülerinnen und Schüler Sportförderunterricht vorgehalten werden, ist dieser beim Landesschulamt gesondert zu beantragen.

3.9 Kann im Einzelfall auf Grund der Lehrerversorgung einer Schule die Stundentafel nicht im vollen Umfang erteilt werden, so ist der Unterricht in den Fächern und in den Fachbereichen gleichmäßig prozentual zu kürzen.

3.10 Das Landesschulamt erhält vom Ministerium ein Stundenkontingent an Lehrerwochenstunden für die überregionale ambulante und mobile Förderung. Diese Stunden werden den Förderschulen aufgabenbezogen vom Landesschulamt zugewiesen.

4. Ethikunterricht, evangelischer Religionsunterricht und katholischer Religionsunterricht

4.1 Ethik- und Religionsunterricht wird gemäß den Regelungen des RdErl. des MK über Evangelischen Religionsunterricht, katholischen Religionsunterricht und Ethikunterricht an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.5.2007 (SVBl. LSA S. 160) sowie gemäß den Regelungen des RdErl. des MK über die Einrichtung von Ethikunterricht, evangelischem Religionsunterricht und katholischem Religionsunterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 7.8.2008 (SVBl. LSA S. 278), geändert durch RdErl. vom 10.7.2013 (SVBl. LSA S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, organisiert.

4.2 Sollten keine Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, sind die für die Fächer vorgesehenen Unterrichtsstunden unter Nutzung der Flexibilisierung der Stundentafel für andere Fächer einsetzbar.

4.3 Wird Religionsunterricht schulübergreifend durchgeführt, werden auch Stunden aus dem Stundenvolumen der abgebenden Schulen verwendet.

5. Außenstellen; Kooperationsklassen

Außenstellen sowie Kooperationsklassen sind keine selbständigen Schulen. Der Hauptstandort und die Außenstelle oder die Kooperationsklassen sind als eine organisatorische und pädagogische Einheit zu betrachten. Dies gilt insbesondere für die Klassen- und Lerngruppenbildung.

6. Sonderunterricht

Sonderunterricht in Form von Krankenhausunterricht, Haus- und Einzelunterricht wird gemäß dem RdErl. des MK über Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 93) in der jeweils geltenden Fassung vorgehalten.

7. Unterrichtsrahmen und Betreuungsangebote

7.1 Der Unterrichtsbeginn sowie die Verteilung der Unterrichtsstunden richten sich nach dem RdErl. des MK über Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen vom 16.1.2012 (SVBl. LSA S. 28) in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Vor Unterrichtsbeginn sowie nach Unterrichtschluss kann entsprechend dem Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Organisation der Schülerbeförderung und der personellen Möglichkeiten, eine Betreuung vorgehalten werden, so dass insgesamt mindestens eine Öffnungszeit von fünf und einer halben Zeitstunde gegeben ist. Für die Betreuung wird eine Gruppenbildung von mindestens sechs bis elf Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 1 bis 6 vorausgesetzt.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Schulorganisation können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung schultäglich unterrichtsergänzende Angebote für alle Schuljahrgänge unterbreitet werden. Diese Angebote folgen vorrangig lerntherapeutischen Aspekten sowie der Unterstützung von Aktivität und Teilhabe. Lerntherapeutische Angebote sind Bestandteil des Schulprogramms und der individuellen Förderplanung.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2015 in Kraft.